

Freizeitunfallversicherung für Mitglieder der Gewerkschaft Ver.di

Die Beihilfe richtet sich nach dem durchschnittlich gezahlten ver.di-Beitrag der letzten sechs Monate vor dem Unfallmonat und kann in folgenden Fällen gewährt werden:

Unfall-Krankenhaustagegeld

Nach 48stündigem vollstationärem Krankenhausaufenthalt wird für jeden Tag der vollstationären Behandlung ein Betrag in Höhe des durchschnittlich gezahlten ver.di-Beitrages der letzten sechs Monate vor dem Unfallmonat für maximal 30 Tage vom Unfalltag an gewährt. Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte infolge desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Aufenthalt.

Für Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten wird kein Unfall-Krankenhaustagegeld gewährt.

Todesfall

In Höhe des 200fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes.

Invaliditätsfall

Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden.

Rentner/innen, Pensionär/innen und Vorruheständler/innen bzw.

Altersübergangsgeldempfänger haben nur Anspruch auf Beihilfe, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stehen und Vollbeiträge zahlen.

Bei Ganzinvalidität beträgt die Beihilfe das 500fache des Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch 1.280,- €, als einmalige Beihilfe. Bei Teilinvalidität kann eine anteilige Entschädigung nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Grad der Invalidität, wobei eine Entschädigung nur erfolgt, wenn sich ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen ein Invaliditätsgrad von mindestens 20 Prozent im Sinne der nachfolgenden Regelungen ergibt.

Als **feste Invaliditätsgrade** gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei Verlust oder dauernder Funktionsunfähigkeit

- eines Armes im Schultergelenk 70%
- eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65%
- eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks 60%
- einer Hand im Handgelenk 55%
- eines Daumens 20%
- eines Zeigefingers 10%
- eines anderen Fingers 5%
- eines Beines über der Mitte des Oberschenkels 70%
- eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels 60%
- eines Beines bis unterhalb des Knies 50%
- eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels 45%
- eines Fußes im Fußgelenk 40%
- einer großen Zehe 5%
- einer anderen Zehe 2%

- eines Auges 50%
- des Gehörs auf einem Ohr 30%
- des Geruchs 10%
- des Geschmacks 5%

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil dieser Prozentsätze angenommen.

Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, werden die Invaliditätsgrade, die sich nach der oben stehenden Tabelle ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

Wird durch den Unfall eine körperliche oder sonstige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Dieser ist gemäß der oben stehenden Tabelle zu bemessen.